

Brüssel, den
C/2010/ 2292

19 AVR. 2010

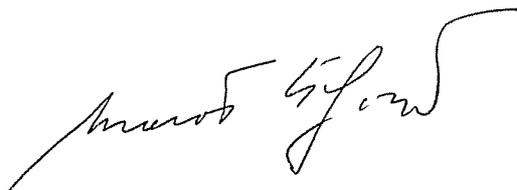
Sehr geehrter Herr Präsident,

ich danke Ihnen für die Stellungnahme des österreichischen Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses {KOM(2009)154}.

Die Kommission begrüßt die positive Stellungnahme des österreichischen Bundesrates zu diesem Vorschlag und möchte im beiliegenden Schreiben einige Klarstellungen vornehmen, von denen sie hofft, dass sie dazu angetan sind, die wesentlichen Bedenken, die in Ihrer Stellungnahme zur Sprache kamen, auszuräumen.

Ich freue mich darauf, unseren politischen Dialog in Zukunft noch vertiefen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Herrn Erwin Preiner
Präsident des Bundesrates
A-1017 WIEN



**BEMERKUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU EINER
STELLUNGNAHME DES EU-AUSSCHUSSES DES ÖSTERREICHISCHEN
BUNDESRATES**

**KOM(2009) 154 – VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT, DAS
ANZUWENDEnde RECHT, DIE ANERKENNUNG UND DIE VOLLSTRECKUNG
VON ENTSCHEIDUNGEN UND ÖFFENTLICHEN URKUNDEN IN ERBSACHEN
SOWIE ZUR EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN NACHLASSZEUGNISSES**

Im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit verweist die Kommission auf die dem gegenwärtigen Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung. Diese Folgenabschätzung beinhaltet sowohl die vom Bundesrat geforderten qualitativen als auch die quantitativen Daten (*SEK(2009)410 endgültig*).

Der Vorschlag berührt weder nationales materielles Erb- und Verfahrensrecht noch sonstige nationale Sachenrechte. Dies ergibt sich aus dem Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung, die lediglich die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung sowie die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zum Gegenstand hat. Das nationale materielle Erbrecht und das Verfahrensrecht bleiben weiterhin mit all ihren Besonderheiten anwendbar. Im Hinblick auf das Sachenrecht sind die Mitgliedstaaten keineswegs verpflichtet, Eigentumsbegriffe anzuerkennen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sich das Eigentum befindet, unbekannt sind.

Zweck der Verordnung ist es, Bürgern und Rechtsanwendern das Leben zu erleichtern. Immer mehr Menschen leben in anderen Mitgliedstaaten oder verfügen dort über Immobilien oder andere Vermögensgegenstände. Wenn eine Person stirbt, stehen die potenziellen Erben (Kinder, Ehepartner usw.) aufgrund der Komplexität solcher grenzüberschreitender Erbfälle oft vor ungeahnten Schwierigkeiten. Dies führt zu langwierigen Verfahren und hohen Prozesskosten beim Versuch, in den Besitz des Nachlasses zu gelangen. Diese Tatsache macht auch die Regelung des eigenen Nachlasses nicht einfach. Derzeit können verschiedene nationale Rechtsvorschriften auf denselben grenzüberschreitenden Erbfall Anwendung finden. Möglicherweise sind auch Behörden verschiedener Mitgliedstaaten zuständig - je nachdem, wo sich der Nachlass befindet. Der Ausgang solcher Erbfälle ist daher oft ungewiss. Da dies den berechtigten Erwartungen der Bürger widerspricht, hat die Kommission diesen Vorschlag vorgelegt, dessen Ziel es ist, Erbfälle einheitlich nach dem Recht eines einzigen Landes und von einer einzigen Behörde zu behandeln, die Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Erbfällen zu erhöhen, parallele Verfahren und einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden und die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Erbsachen innerhalb der EU zu gewährleisten.

Der gewöhnliche Aufenthalt ist das gebräuchlichste und modernste Anknüpfungskriterium, das im internationalen Privatrecht in Verbindung mit Erbsachen zur Anwendung kommt. Es deckt sich mit dem Mittelpunkt der Lebensinteressen des Erblassers und auch oftmals mit dem Ort, an dem sich der Großteil seines Vermögens befindet. Diese Anknüpfung begünstigt die Integration im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts und schließt jede Diskriminierung von Personen aus, die in diesem Staat wohnen, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ autonom auszulegen, d. h. unabhängig von der Bedeutung dieses oder eines verwandten Begriffs im nationalen Recht. Die Auslegung des Begriffs durch nationale Gerichte wird vom Europäischen Gerichtshof kontrolliert, der auf diese Weise Leitlinien für dessen Auslegung entwickelt. In der Rechtssache C-523/07 vom 2. April 2009 hat der Gerichtshof den Begriff zum ersten Mal im Bereich der Ziviljustiz ausgelegt. Solche Leitlinien können den Gerichten in den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieses autonomen Begriffs – der im Allgemeinen ohne größere Schwierigkeiten angewendet wird – helfen. Selbstverständlich ist die Kommission bereit, mit dem Rat und dem Europäischen Parlament zu erörtern, ob in die Verordnung selbst Leitlinien für die Auslegung des Begriffs aufgenommen werden sollen – nötigenfalls mit Hilfe einer Definition – und ob gegebenenfalls Auffangbestimmungen für außergewöhnliche Umstände vorzusehen sind.

Artikel 22 des Verordnungsvorschlags regelt die Anwendung verbindlicher nationaler Vorschriften auf landwirtschaftliche Familienbetriebe und andere besondere Arten von Vermögenswerten. Die Anwendung solcher Regelungen muss auch dann gewährleistet sein, wenn die Erbsache von ausländischen Behörden behandelt wird. Durch das mit der harmonisierten Kollisionsnorm geschaffene Vertrauen wird der freie Verkehr erbrechtlicher Entscheidungen in allen Mitgliedstaaten ermöglicht.

Die Kommission wird gemeinsam mit dem österreichischen Justizministerium prüfen, ob der Begriff „Schenkung auf den Todesfall“ nach österreichischem Recht unter die Definition des Erbvertrags gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung fällt, ob er in bestimmten Fällen als Testament angesehen werden kann oder ob er vom Anwendungsbereich gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f der vorgeschlagenen Verordnung ausgeschlossen ist.

Artikel 38 und 40 des Verordnungsvorschlags enthalten Verfahrensvorschriften zur Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Vorschriften sowohl angemessen als auch ausreichend sind, um ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren zu gewährleisten. Die Kommission ist jedoch bereit, andere oder zusätzliche Verfahrensnormen mit dem Rat und dem Europäischen Parlament zu erörtern.

Die Übergangsbestimmungen des Verordnungsvorschlags entsprechen den herkömmlichen Bestimmungen in Rechtsakten des internationalen Privatrechts (siehe z. B. das Haager Übereinkommen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht aus dem Jahr 1989). Die Kommission wird die Vor- und Nachteile dieser Bestimmungen gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament sorgfältig prüfen.

Die Kommission nimmt die Anregung des Bundesrates zur Kenntnis, dass die Erben auch vom Europäischen Nachlasszeugnis profitieren könnten, wenn der Erblasser vor Inkrafttreten der Verordnung verstorben ist. Da das Europäische Nachlasszeugnis eng mit den Bestimmungen des Verordnungsvorschlags über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht verbunden ist, scheint es schwierig, das Inkrafttreten nur eines Teils der Verordnung

vorzuziehen. Die Kommission wird den Vorschlag bei den Diskussionen mit dem Rat und dem Europäischen Parlament jedoch im Auge behalten.

In Erwägungsgrund 19 des Verordnungsvorschlags ist festgehalten, dass die Formgültigkeit der Verfügung von Todes wegen in der Verordnung nicht geregelt ist und dass die Mitgliedstaaten, die das Haager Übereinkommen von 1961 unterzeichnet haben, an dieses Übereinkommen gebunden sind. Die Formgültigkeit der Verfügungen von Todes wegen ist auch gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe k vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen.

Dieser Verordnungsvorschlag findet auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen Anwendung. Dies beinhaltet jede Form des Eigentumsübergangs von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Buchstabe a). Fragen des Ehegüterrechts sowie des Güterrechts, das auf Verhältnisse anwendbar ist, die mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d). Im Großteil der Eheverträge werden Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, nicht behandelt. Es muss jedoch von Fall zu Fall geprüft werden, ob ein Ehevertrag Bestimmungen enthält, die in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung fallen.

Die Kommission geht davon aus, dass ein Übergangszeitraum von einem Jahr zwischen dem Inkrafttreten und dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung angemessen ist.